

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1565

**„Konzept zur Bewältigung ausserordentlicher sanitätsdienstlicher Lagen mit Massenanfall von Patienten“ Kanton Solothurn;
Aufhebung von RRB Nr. Nr. 2008/362 vom 4. März 2008 und Auftrag ans Gesundheitsamt zur Rollenden Planung**

1. Erwägungen

Laut Bundesverfassung sind weitgehend die Kantone für den Schutz ihrer Bevölkerung zuständig. Im Rahmen einer Gefahren- und Risikoanalyse (GRA; Schlussbericht des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz vom 27. Mai 2014) hat ein interdisziplinäres Projektteam die für den Kanton Solothurn relevanten Gefährdungen aus den Bereichen Natur, Technik und Gesellschaft mittels klassischen Risikomanagements analysiert. Die vorliegenden Ergebnisse sind eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung und Optimierung der Vorbereitungen für die Bewältigung einer sanitätsdienstlichen Notlage.

Die 18 priorisierten Massnahmen, welche umgesetzt werden, sind vorwiegend organisatorischer Natur und können weitgehend im Rahmen des Tagesgeschäfts der zuständigen Fachstellen realisiert werden. Sie verbessern insbesondere die Bereiche Aus- und Weiterbildung (Führungsstäbe und Bevölkerung) sowie Kommunikation und Führung. Handlungsbedarf besteht bei der Fähigkeit zur Bewältigung von sehr grossflächigen Ereignissen (z.B. Erdbeben, Ereignisse mit freigesetzter Radioaktivität).

Das "Konzept zur Bewältigung ausserordentlicher sanitätsdienstlicher Lagen mit Massenanfall von Patienten" (RRB Nr. 2008/362 vom 4. März 2008) basiert auf Mitteln und Strukturen, die mittlerweile überholt sind. Deshalb soll das Konzept ausser Kraft gesetzt werden und im Rahmen einer rollenden Planung die Vorgehensweise bei der sanitätsdienstlichen Bewältigung von unmittelbar eintretenden Grossereignissen sowie in der besonderen und ausserordentlichen Lage laufend an die bestehenden Strukturen und Mittel und die sich verändernde Bedrohungslage angepasst werden.

Die rollende Planung soll die vorhandenen Teil-Konzepte (beispielsweise Pandemieplan) und die sanitätsdienstlichen Mittel der Regelstrukturen integrieren und die Rolle des koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) definieren. Mit dem Haupt-Dienstleister für die sanitätsdienstliche Bewältigung eines Grossereignisses (soH) besteht eine gute Zusammenarbeit (vgl. Leistungsauftrag an soH).

2. Beschluss

- 2.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/362 vom 4. März 2008 „Konzept zur Bewältigung ausserordentlicher sanitätsdienstlicher Lagen mit Massenanfall von Patienten“ wird aufgehoben.
- 2.2 Das Gesundheitsamt wird mit einer rollenden Planung zur sanitätsdienstlichen Bewältigung einer besonderen und ausserordentlichen Lage beauftragt. Die Planung ist flexibel zu gestalten, damit auch andere Ereignisse die vorgegebenen Referenz-

Szenarien angegangen werden können. Die Zusammenarbeit hat mit Partnerorganisationen, namentlich der Katastrophenvorsorge und der Solothurner Spitäler AG, zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (3); HS, MS, CL
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Solothurner Spitäler AG (soH)
Aktuariat SOGEKO